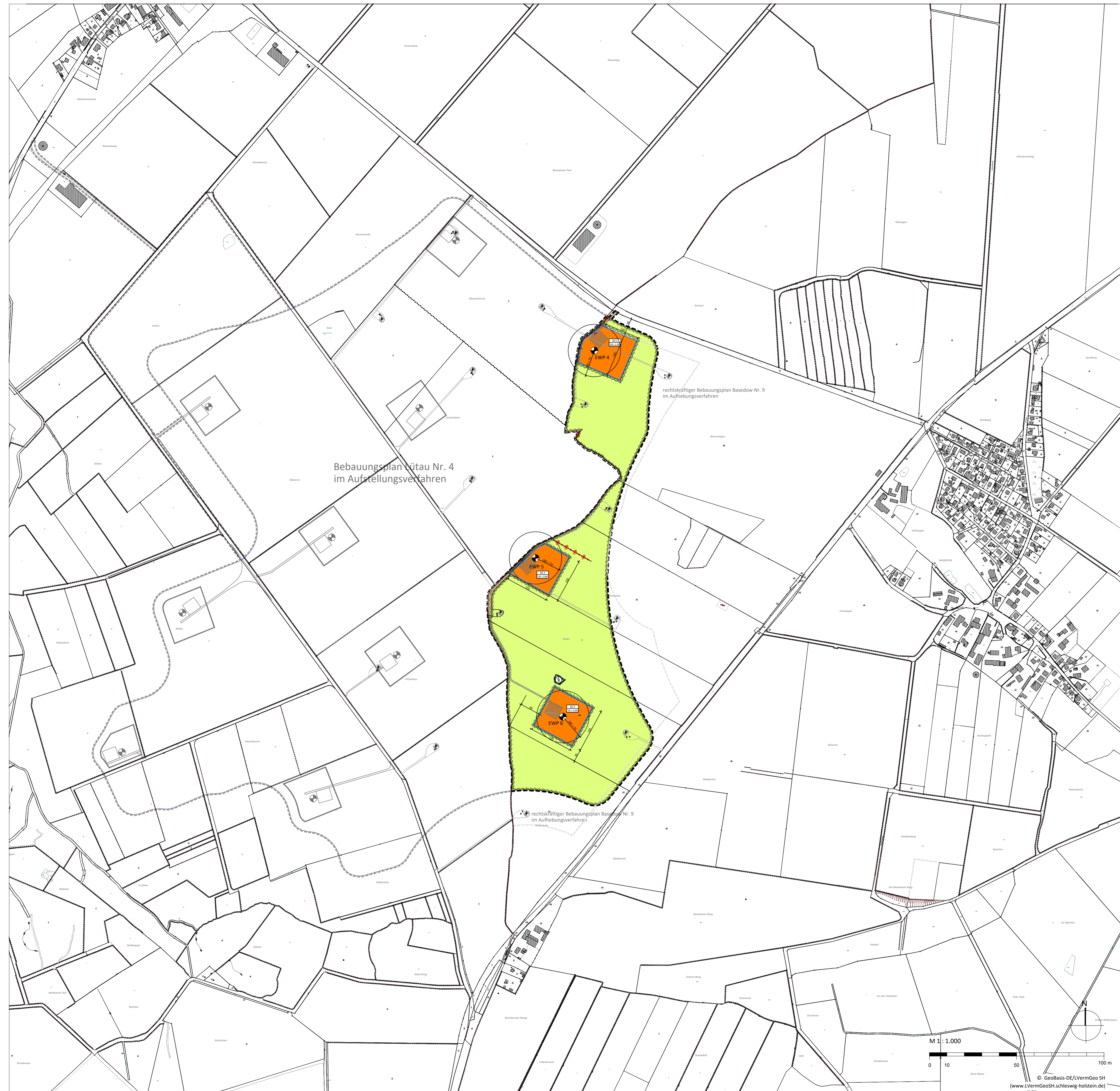


Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichnerverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Art der baulichen Nutzung / Flächen für die Landwirtschaft

- Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windenergie mit Nummerierung (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Zusatznutzung: Windenergie

Maß der baulichen Nutzung

z.B. GR = 2.200 Zulässige Grundfläche in m²

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Private Straßenverkehrsfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

Geschütztes Biotop

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Geplanter Standort einer Windenergieanlage mit Nummerierung
WKN - Windkraft Nord, EWP - Elbe Windpark

Vorhandener Standort einer Windenergieanlage (entfällt)

Rotorradius in m

Geplante Zuwegung und Kranstellplatz

Gemeindegrenze zwischen Basedow und Lütau

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

Abgrenzung Flächennutzung

Bemaßung in m

Geltungsbereich des Bebauungsplans Basedow Nr. 9 (wird aufgehoben)

Geltungsbereich des Bebauungsplans Lütau Nr. 6 (im Aufstellungsverfahren)

Vorranggebiet Windenergie gemäß Regionalplan

z.B. EWP 4 Elbewindpark mit Nummerierung

Text (Teil B)

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Sondergebiete 1 - 3 (SO 1 - SO 3) dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung

Zulässig sind:

- Windenergieanlagen,
- befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
- für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen,
- sonstige Erschließungsanlagen.

Auf den Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie sind zulässig:

- landwirtschaftliche Nutzung,
- das Überstreichen von Rotoren von Windenergieanlagen,
- für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche Nebenanlagen,
- befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
- sonstige Erschließungsanlagen.

Soweit die Nutzung der Windenergie nicht beeinträchtigt wird, sind darüber hinaus zulässig:

- landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Aufforstungen zu Wald sind unzulässig. Wohnnutzungen sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1)

2.1 Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baugrundstücks werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

2.2 Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Nabenhöhe + Rotorradius) beträgt maximal 180 m. Bezugspunkte sind jeweils die natürliche Geländeoberfläche am Mastfuß sowie der höchste Punkt, der vom Rotor überstrichen wird.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Fundamente der Windenergieanlagen dürfen die durch Baugrenzen bestimmte überbaubare Grundstücksfläche nicht überschreiten. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen die Grenze der Sondergebiete und die Gemeindegrenze überschreiten. Die Flächen für die Landwirtschaft und Straßenverkehrsflächen dürfen durch die Rotoren überstrichen werden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Für zulässige Vorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, sind mindestens im Verhältnis 1 zu 1 (Eingriff zu Ausgleich) Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

4.2 Fundamente der Windenergieanlagen sind mit Mutterboden abzudecken und mit Gras einzusäen.

4.3 Dauerhafte Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke auszuführen.

Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 86 Landesbauordnung

1. Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast, einem Rotor und drei Rotorblättern zulässig.

2. Für die Rotoren wird eine horizontale Drehachse festgesetzt. Die Drehrichtung ist an allen Windenergieanlagen einheitlich.

3. Die Windenergieanlagen sind - mit Ausnahme der vorgeschriebenen Kennzeichnungen als Luftfahrthindernisse - in hellgrau mit matt bis mittelstark reflektierenden Glanzgraden zu gestalten. Davon ausgenommen ist die Beschriftung der Gondel (Anlagenhersteller mit Firmenlogo, Betreibername mit Logo und Anlagentyp). Die Aufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben oder beleuchtet werden. Darüber hinaus gehende Werbung oder Fremdwerbung ist unzulässig.

4. Eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (Anstrahlen) der Windenergieanlagen und ihrer baulichen Nebenanlagen ist unzulässig. Eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zulässig. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen sind für alle Windenergieanlagen einheitlich zu gestalten.

5. Die Windenergieanlagen sind mit Sichtweitenmessgeräten auszustatten, welche die für die notwendige Kennzeichnung erforderlichen Lichtstärken nach tatsächlichem Bedarf regeln.

Hinweise

1. Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

2. Denkmalschutz

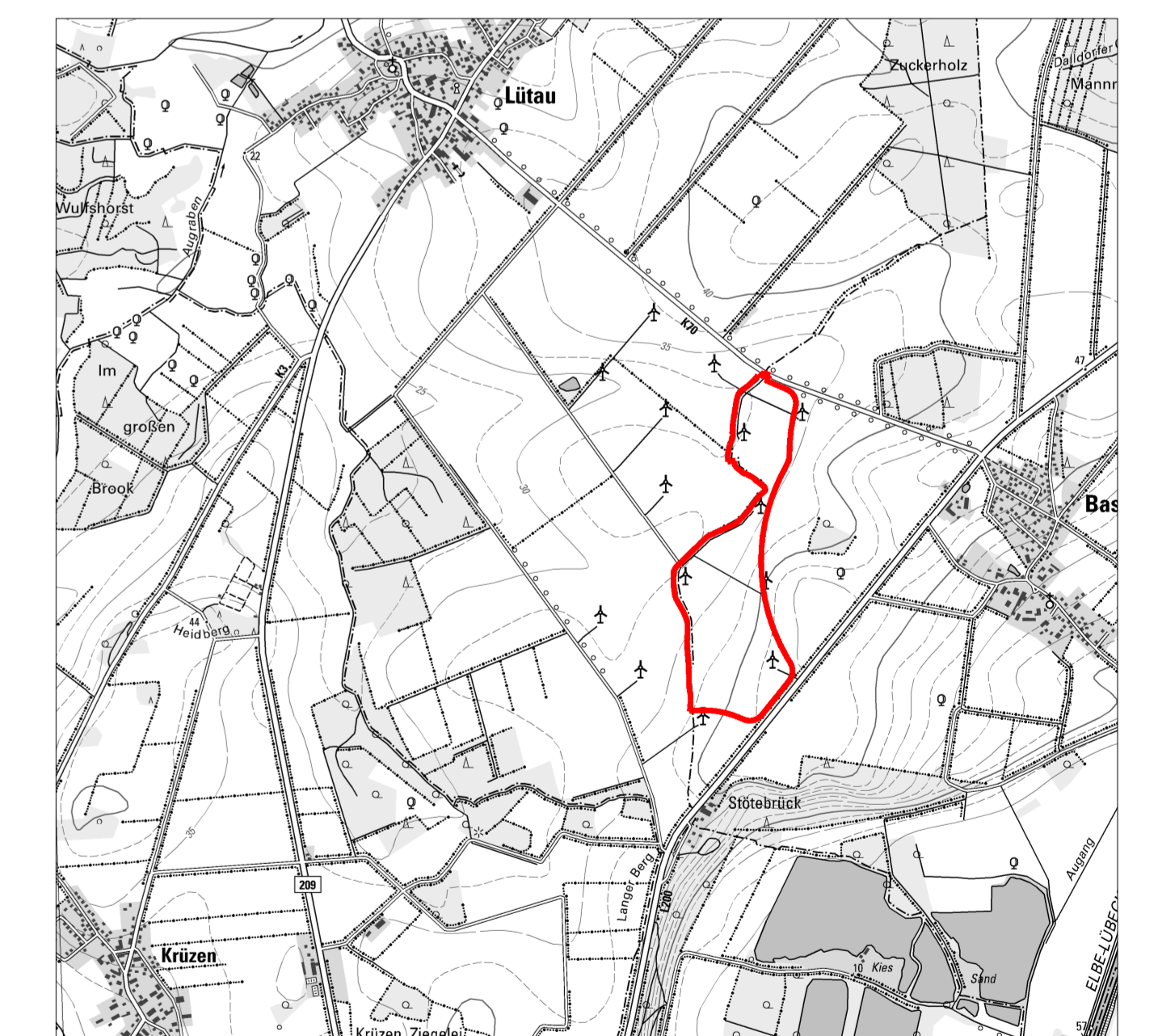
Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Herzogtum Lauenburg als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

3. Altlasten / Kampfmittel

Im Plangebiet befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altlagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei baulichen Maßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt. Zufallfunde von Munition, Waffen oder Ausrüstungsgegenständen sind nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 9 vom 9. Februar 2002

Durch diesen Bebauungsplan wird der Bebauungsplan Nr. 9 „Windkraft“ östlich der Grenze zur Gemeinde Lütau, südlich der Kreisstraße 70 (Lütau - Basedow) und westlich der Landesstraße 200 (Lauenburg - Büchen) vom 9. Februar 2002 überplant und dessen Festsetzungen aufgehoben.



Übersichtplan Maßstab 1:25.000

Satzung der Gemeinde Basedow über den Bebauungsplan Nr. 11

"Windpark Basedow"

für das Gebiet östlich der Grenze zur Gemeinde Lütau, südlich der Kreisstraße 70 (Lütau - Basedow) und westlich der Landesstraße 200 (Lauenburg - Büchen)

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, 15.05.2024